

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 49

Gemeinde Neuburg a. Inn
Landkreis Passau



Entwurf vom 21.01.2019

Planung:



Beatrice Schötz
Landshuter Str. 40
84109 Wörth a. d. Isar
Tel.: 08702/5689777
Fax: 08702/5689778
Mail: info@landschaffttraum.com

Bearbeitung:

M. Sc. Stefanie Seidel

.....
Beatrice Schötz, Landschaftsarchitektin

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND ZIEL DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	4
1.1 ANLASS DER ÄNDERUNG	4
1.2 STÄDTEBAULICHES ZIEL DER PLANUNG	4
2. BESCHREIBUNG DES PLANUNGSGBIETES	5
2.1 GEOGRAPHISCHE LAGE UND VERKEHRSANBINDUNG	5
2.2 EINSPEISEPUNKT	5
2.3 IMMISSIONSSCHUTZ	5
2.4 HOCHWASSERSCHUTZ	6
3. UMWELTBERICHT.....	7
3.1 EINLEITUNG.....	7
3.1.1 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	7
3.1.2 <i>Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes</i>	7
3.1.3 <i>Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung</i>	7
3.1.4 <i>Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung</i>	7
3.2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	10
3.2.1 <i>Schutzgut Mensch</i>	10
3.2.2 <i>Schutzgut Tiere und Pflanzen</i>	11
3.2.3 <i>Schutzgut Boden</i>	12
3.2.4 <i>Schutzgut Wasser</i>	12
3.2.5 <i>Schutzgut Klima</i>	13
3.2.6 <i>Schutzgut Landschaftsbild</i>	13
3.2.7 <i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</i>	13
3.2.8 <i>Wechselwirkungen</i>	14
3.3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ...	14
3.4 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	14
3.5 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	15
3.6 BESCHREIBUNG DER METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN	15
3.7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....	15
3.8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	15
4. VERFAHRENSVERMERK FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	16

ANHANG

- Rechtskräftiger Flächennutzungsplan
- Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 49 vom 21.01.2019

1. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

1.1 Anlass der Änderung

Die Gemeinde Neuburg a. Inn hat am 25.04.2018 beschlossen, den Flächennutzungsplan mittels Deckblatt Nr. 49 zu ändern.

Das Deckblatt mit einer Größe von ca. 1,10 ha setzt sich wie folgt zusammen:

- 7.098 m² Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien
- 3.842 m² ha Eingrünung, Ausgleichsfläche und private Verkehrsfläche

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Diese soll nun als „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ gemäß §11, Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden, um die Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Solarpark Niederreisching“ aufgestellt.

1.2 Städtebauliches Ziel der Planung

Ziel des Flächennutzungsplanes ist es, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Die geplante Fläche befindet sich in einem Korridor von 110 m südlich der Eisenbahnlinie Passau – Neumarkt St. Veit. Mit der EEG-Novelle zum 11.08.2010 (vgl. § 32 Abs. 3 Nr. 4 EEG) wurde diese Flächenkategorie neu eingeführt. Es handelt sich um einen vorbelasteten Standort neben der Bahnlinie, für welchen das Anbindungsgebot entbehrlich ist. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Kreisstraße PA 5 und die Bahnlinie liegt ein geeigneter Standort vor. Ein Standortkonzept ist für diese Fläche nicht erforderlich (gemäß Schreiben Oberste Baubehörde vom 14.01.2011).

Im parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit (ca. 25-30 Jahre), danach wird das Grundstück wieder der ursprünglichen Nutzung (Landwirtschaft/Gewerbe) zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 mit Festlegung der Folgenutzung festgesetzt.

2. Beschreibung des Planungsgebietes

2.1 Geographische Lage und Verkehrsanbindung

Der Standort befindet sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Neuburg a. Inn, nördlich des Weilers Niederreisching an der Kreisstraße PA 5.

Die verkehrliche Anbindung erfolgt über den Schüßlederweg und dort über eine Zufahrt im Osten des Grundstücks.



Kartengrundlage: Topographische Karte M 1:25.000

2.2 Einspeisepunkt

Als Einspeisepunkt für die geplante Photovoltaikanlage dient eine neu entstehende Trafostation welche östlich entlang der Kreisstraße PA5 gebaut wird.

2.3 Immissionsschutz

Auf der Südseite der geplanten Photovoltaikanlage befindet sich innerhalb des Untersuchungsradius von 100 m die Kreisstraße PA 5 sowie der Weiler Niederreisching. Auf der Nordostseite befindet sich, durch die Bahnlinie von der Anlage abgetrennt ein Gehöft. Aufgrund der zu pflanzenden Eingrünung der Photovoltaikanlage auf der Nord-, Ost u. Westseite und der zu pflanzenden Streuobstwiese auf der Südseite des geplanten Sondergebietes kann eine relevante Blendung der Bahnlinie, der Kreisstraße PA 5 und des Weilers Niederreisching ausgeschlossen werden. Das Gehöft ist bereits mittels Hecke entlang der Bahnlinie abgeschirmt. Eine Blendung wird deshalb ebenfalls ausgeschlossen. Des Weiteren sind blendarme (entspiegelte) Solarmodule einzusetzen. Falls doch Blendungen festgestellt werden, ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die

Bahnanlagen durch die Elemente der Photovoltaikanlage nicht geblendet oder irritiert werden (Anbringen von Blendschutzmatten an der erhöhten Zaunanlage). Es wird auf die textlichen Festsetzungen verwiesen.

Während der Bauphase ergeben sich Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW in geringem Umfang während 1-2 Monaten. Im bestimmungsgemäßen Betrieb einer Photovoltaikanlage sind Wechselrichter und Trafo die Hauptgeräuschquellen. Anhand der vom LfU ermittelten Schallleistungspegel ergibt sich, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein reines Wohngebiet am Tag sicher unterschritten wird. (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU, Stand Januar 2014). Die Transformatorstation liegt in diesem Fall mehr als 300 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt. Wechselrichter und Trafo sind entsprechend der Sonneneinstrahlung mehr oder weniger aktiv, was sich auch auf die Geräuschemissionen auswirkt. Vor allem in den Wintermonaten ab 16 Uhr und nachts sind sie nicht mehr im Betrieb.

Als mögliche Erzeuger von elektrischer und magnetischer Strahlung kommen die Solarmodule, die Verbindungsleitungen, die Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV werden dabei jedoch in jedem Fall deutlich unterschritten. Da nur Gleichströme fließen, werden auch nur magnetische Gleichfelder erzeugt. Durch die Anordnung und Verschaltung der Zellen eines Moduls und der Zusammenschaltung der Module können sich die Felder in wenigen cm Abstand verstärken oder abschwächen. Üblicherweise sind die Feldstärken in etwa 50 cm Entfernung bereits deutlich kleiner als das natürliche Magnetfeld. (Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, ARGE Monitoring PV-Anlagen, Stand 27.11.2007).

2.4 Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in keinem Überschwemmungsgebiet und nicht im wassersensiblen Bereich.

3. Umweltbericht

3.1 Einleitung

3.1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.7.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

3.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Die vom Deckblatt Nr. 49 betroffene Fläche befindet sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Neuburg a. Inn, nördlich des Weilers Niederreisching an der Kreisstraße PA 5. Nördlich des Planungsgebietes verläuft die Eisenbahnlinie Passau – Neumarkt-St. Veit. Im Nordosten befindet sich ein Gehöft welches durch die Bahnlinie von der Fläche abgetrennt ist. Im Nordosten und Nordwesten des Geltungsbereiches befinden sich biotopkartierte Gehölzsäume und -flächen, im Osten und Westen Ackerflächen. Am Ostende der Photovoltaikfläche verläuft ein Feldweg am Westende der Schüßlederweg, welcher jeweils die Ackerflächen vom Planungsgebiet trennt.

Die verkehrliche Anbindung erfolgt über den Schüßlederweg und dort über eine Zufahrt im Osten des Grundstücks.

Die Fläche des Geltungsbereiches hat eine Größe von ca. 1,10 ha.

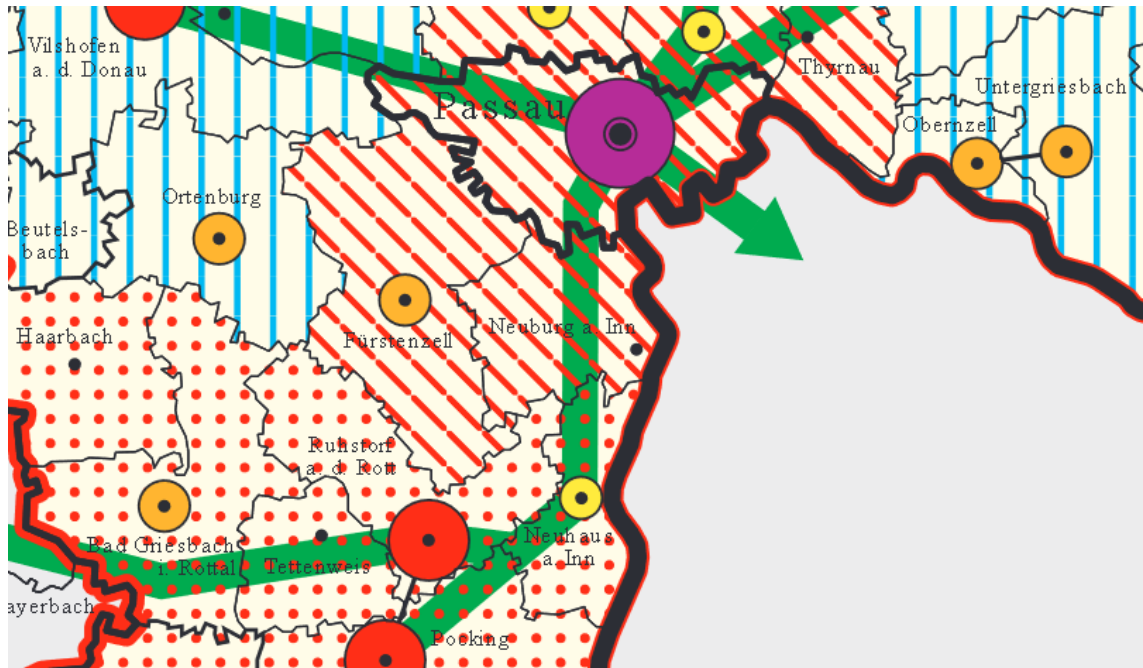
3.1.3 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes einer landwirtschaftlichen Fläche in ein sonstiges Sondergebiet für erneuerbare Energien soll die baurechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

3.1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

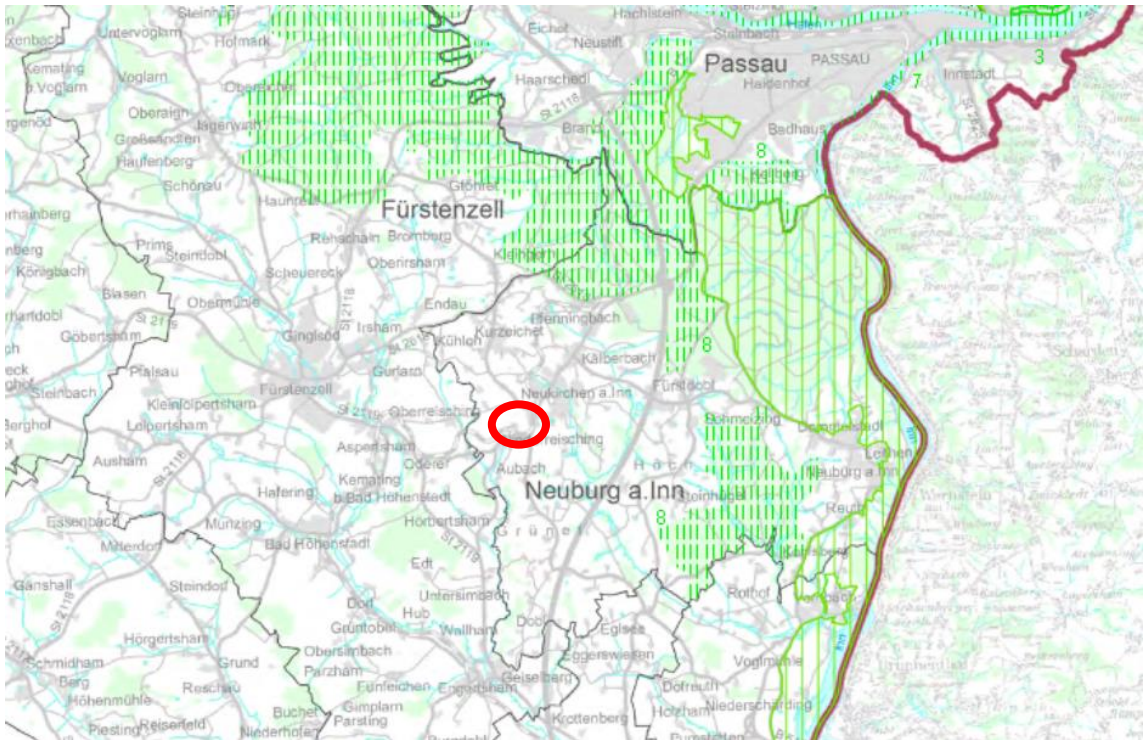
Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung, wurden im konkreten Fall die Inhalte des Regionalplanes (Landschaftsrahmenplan), des ABSP (Arten- u. Biotopschutzprogramm) und der Artenschutzkartierung Bayern berücksichtigt.

**Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 49
Gemeinde Neuburg a. Inn, Landkreis Passau**



Regionalplan Region 12 Donau-Wald – Karte Raumstruktur

Das Planungsgebiet liegt im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum, südlich des Oberzentrums Passau und östlich des Unterzentrums Fürstenzell. Durch das Gemeindegebiet Neuburg a. Inn entlang der Autobahn A3 läuft die Entwicklungsachse Passau – Neuhaus a. Inn.



Regionalplan Region 12 Donau-Wald – Karte Freiraumsicherung

Das Planungsgebiet liegt in keinem Schutzgebiet. In ca. 3,7 km Entfernung östlicher Richtung liegt jedoch das Landschaftsschutzgebiet LSG-00482.01 „Vornbacher Enge“ sowie das BayernnetzNaturProjekt „Neuburger Wald“.

Das Planungsgebiet liegt in keinem Schutzgebiet, in ca. 4,0 km Entfernung östlicher Richtung liegend jedoch das Landschaftsschutzgebiet LSG-00482.01 „Vornbacher Enge“ sowie das BayernnetzNaturProjekt „Neuburger Wald“.

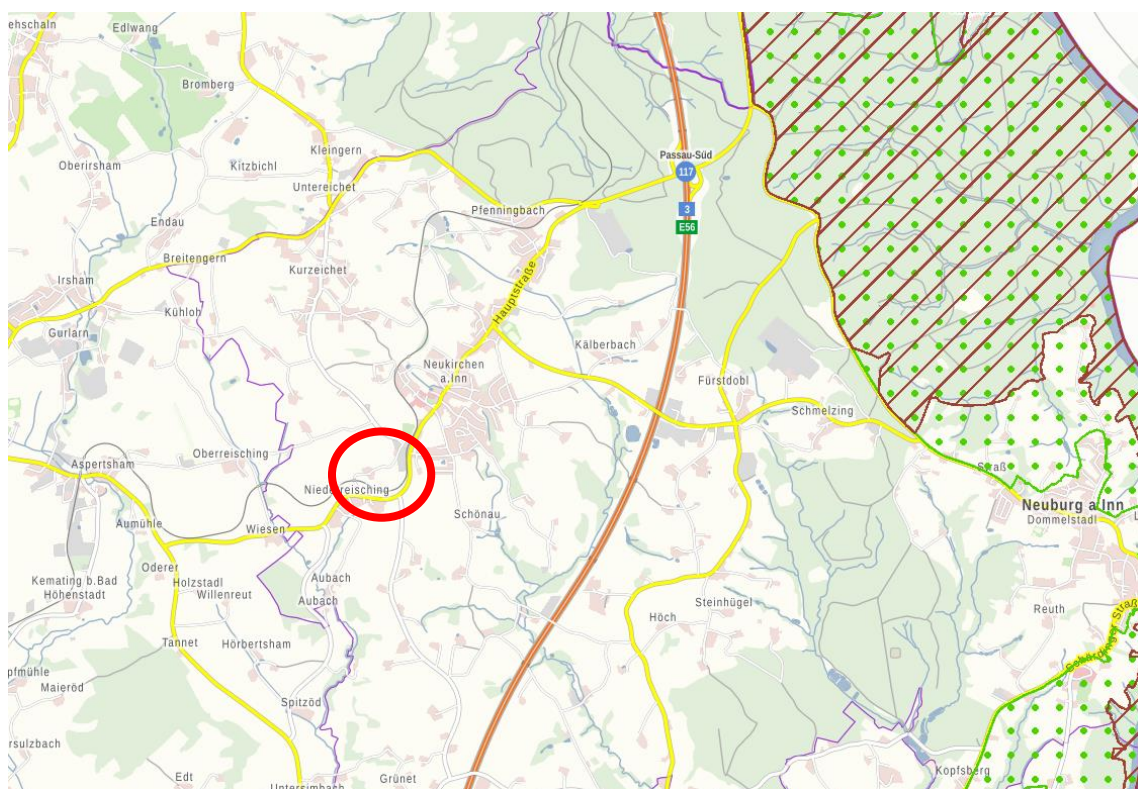


Abb.: Ausschnitt Bayern Atlas – Schutzgebiete

Im Planungsgebiet selbst sind laut Artenbiotopschutzprogramm (ABSP) Bayern keine geschützten Arten kartiert. In 13 u. 240 m Entfernung im Norden und Südosten des geplanten Solarparks befinden sich die ABSP-Punkte mit der Bezeichnung: „B22 Altgrasbestände entlang der Bahnlinie von Pfennigbach bis Niederreisching“, Bestand: Trockene Altgras- und Ruderalflur, Ranken. Ebenfalls nördlich des Geltungsbereichs befinden sich mehrere ABSP-Flächen mit der Nr. B22 Sonstige lokal bedeutsame Biotopflächen.

In 90 m Entfernung im Nordosten des Planungsgebietes befindet sich der ABSP-Punkt „A135 Obst + Wiesenweide nahe Bahnlinie höhe Niederreisching“, Bestand: Wirtschaftsgrünland mit den folgenden kartierten Arten:
Gryllus campestris – Feldgrille

Im Norden der Anlage, ca. 200 m entfernt, befindet sich das ABSP-Schwerpunktgebiet „Naturnahe Seitenbäche der Rott“ sowie die ABSP-Fläche „B39 Simbacher Bach südlich des Bahndamms bei Oberreisching“.



Abb.: ABSP-Punkte, Schwerpunktgebiet (grün) u. Fläche (blau u. lila) – LfU Bayern

3.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

3.2.1 Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Die Fläche hat durch die landwirtschaftliche Nutzung keine Bedeutung für die naturbezogene Erholung. Durch die Kreisstraße PA5, sowie die Bahnlinie Passau – Neumarkt-St. Veit ist eine Vorbelastung vorhanden.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW in geringem Umfang während 1-2 Monaten. Die Lärmbelastung in der Betriebsphase wird im Sondergebiet gering sein.

Eventuelle Blendwirkungen auf die Kreisstraße PA 5 und die Bahnlinie Passau – Neumarkt-St. Veit können durch die Verwendung blendarmer Module ausgeschlossen werden. Eventuelle Blendwirkungen auf den Schüßlederweg im Osten der Anlage werden durch die geplante Eingrünung minimiert.

Aus den genannten Gründen ist von keinen bis geringen Blendwirkungen für den Menschen auszugehen.

Evtl. elektromagnetische Strahlung von den Wechselrichtern unterschreitet nach wenigen Metern die Grenzwerte. Damit ist außerhalb des Zaunes von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

3.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung:

Die vorhandene Fläche wird aktuell als intensiver Acker genutzt. Auf der Fläche sind keine besonderen Artvorkommen verzeichnet. Gehölzstrukturen finden sich nur vereinzelt im Nordwesten und Nordosten des Planungsgebietes als Einzelbäume, Eingrünung der Bahnlinie u. einer etwas größeren Gehölzfläche.

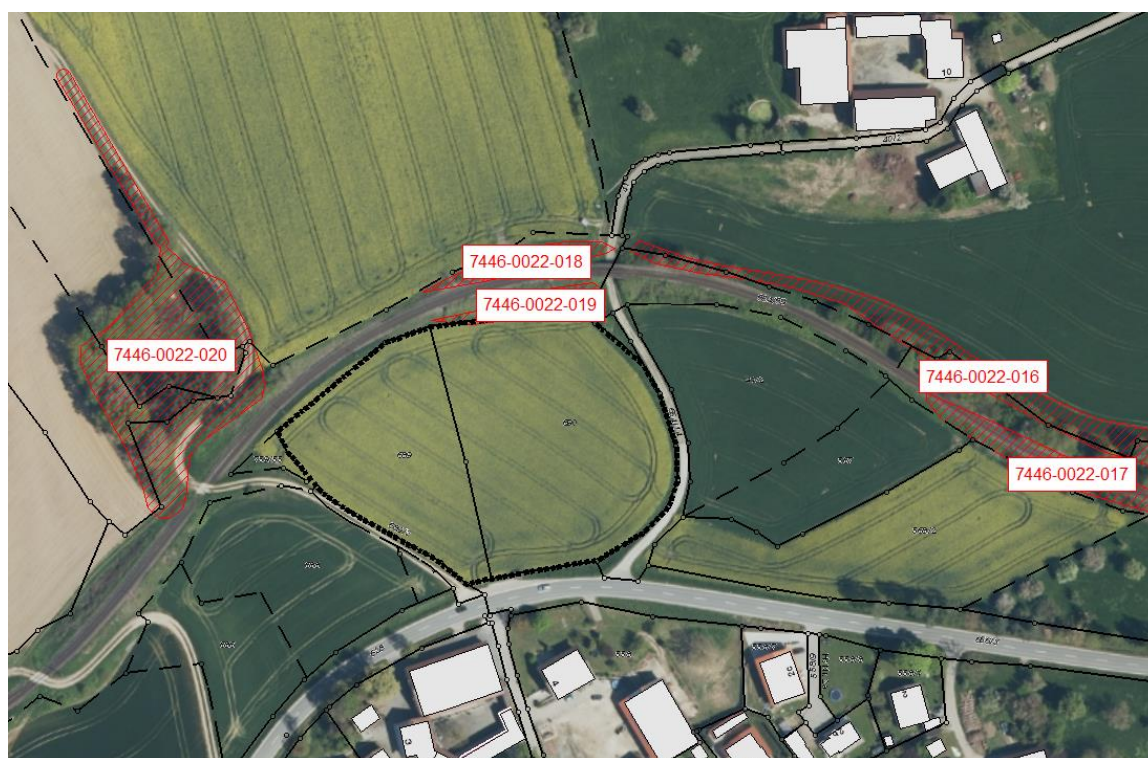


Abb.: Luftbild mit Flachlandbiotopkartierung (Daten: LfU)

Nördlich am Rand der Fläche berührt der Solarpark das Biotop 7446-0022-019 „Gehölze, Gebüsche und Altgrasbestände entlang der Bahnlinie von Pfenningbach bis Niederreisching“, dieses deckt sich mit der lokal bedeutsamen ABSP-Fläche B22.00.19.

Es gibt weitere Biotope außerhalb des Gebietes, diese sind als Teilfläche 020, 018, 016 und 017 des Biotops 7446-0022 „Gehölze, Gebüsche und Altgrasbestände entlang der Bahnlinie von Pfenningbach bis Niederreisching“ kartiert.

Auswirkungen:

Eine Zerstörung von wichtigen Lebensräumen für Tiere ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und der bestehenden Vegetation nicht zu erwarten.

Unter den Modulreihen ist eine extensive Grünlandnutzung vorgesehen. Hierbei wird auf Pflanzenschutzmittel und Düngung verzichtet. Sämtliche vorhandene Gehölze werden erhalten. Die kartierten Biotope werden durch den Photovoltaikpark nicht beeinträchtigt.

Während der Bauphase sind potentielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit von ein bis zwei Monaten werden diese nicht als erheblich eingestuft. Die Bodenabstände der umschließenden Zäune ermöglichen die spätere Nutzung der Anlage durch das Niederwild. Eingrünung und Neuanpflanzung entlang der Sondergebietsfläche sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Die Eingrünung bewirkt eine Strukturanreicherung. Die Fläche unter den Modulen wird als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden. Hierbei wird auf Pflanzenschutzmittel und Düngung verzichtet. Der südliche Teil des Geltungsbereiches dient zudem als Ausgleichsfläche.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind als gering einzustufen.

3.2.3 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Das Planungsgebiet ist der geologischen Raumeinheit „Isar-Inn-Hügelland“ zuzuordnen. Der Untergrund besteht laut Übersichtsbodenkarte von Bayern fast ausschließlich aus Braunerde (pseudovergleyt) aus Lehm über Schluff (Molasse, brackisch-marine), gering verbreitet mit Hauptlage.

Laut Bodenschätzung Bayern befindet sich das Planungsgebiet auf einem Grünland-Ackerstandort mit Acker-/Grünlandzahl 56.

Auswirkungen:

Die Modultische werden mit Schraub- oder Rammfundamenten gesetzt wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird. Eine Überbauung des Bodens findet nur im Bereich der Wechselrichter- / Trafostationen statt. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit der Photovoltaikanlage (ca. 25-30 Jahre), danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als gering eingestuft.

3.2.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Es sind keine Oberflächengewässer in der Nähe der Fläche zu nennen. Das Planungsgebiet befindet sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder wassersensiblen Bereich.

Auswirkungen:

Die Umwandlung von Ackerland in extensive Grünlandnutzung verringert die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht verändert.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als gering zu beurteilen.

3.2.5 Schutzgut Klima

Beschreibung:

Als Ackerfläche hat das Planungsgebiet eine geringe Bedeutung für die Kaltluftproduktion.

Auswirkungen:

Das gesamte Umfeld im Außenbereich ist nicht durch Überwärmung belastet. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen überstandenen Fläche gegenüber einer landwirtschaftlichen Fläche zieht nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind als gering einzustufen.

3.2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Das Sondergebiet befindet sich in der Naturraum-Einheit „Passauer Abteiland und Neuburger Wald“ nördlich der Kreisstraße PA5 und südlich der Bahnlinie Passau – Neumarkt-St. Veit welche direkt an das Gebiet angrenzen. Es liegt in einem großräumig, landwirtschaftlich und gewerblich genutzten Gebiet mit vereinzelt Gehölzstrukturen. Im Norden wird die Landschaft durch die Bahnlinie, im Süden durch die Kreisstraße geteilt.

Das Planungsgebiet liegt am Schüßlederweg im Ortsteil Niederreisching. Im Westen und Osten ist es von Ackerflächen umgeben, im Süden befindet sich der Ortsteil Niederreisching. Weiter nordöstlich hinter der Bahnlinie gelegen befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Der Park liegt auf einem ausgewiesenen Grünland- Ackerstandort welcher aber als Acker genutzt wird in einem bereits anthropogen überprägten und nicht landschaftsbildprägenden Bereich.

Auswirkungen:

Die Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes Element hinzufügen. Vorbelastungen bestehen durch die Kreisstraße, die Bahnlinie und die intensive Landwirtschaft auf der Fläche selbst sowie auf den angrenzenden Feldern. Die vorgesehene randliche Eingrünung und die vorhandenen Gehölzstrukturen sollen den Park in die Landschaft einbinden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind als gering einzustufen

3.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Auf der gesamten Fläche des Geltungsbereiches sind keine Bodendenkmäler ausgewiesen.

Auswirkungen:

Es sind keine Auswirkungen auf etwaige Bodendenkmäler zu erwarten.



Lage der Bodendenkmäler im Planungsgebiet (Quelle: Denkmal-Daten (BLfD))

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind als gering einzustufen.

3.2.8 Wechselwirkungen

Durch die Umwandlung von Acker in extensives Grünland wird die Artenvielfalt gefördert. Die 5 m breite Gehölzpflanzung auf der Nord-, Ost- und Westseite der Photovoltaikanlage trägt zu einer Strukturanreicherung bei und wirkt dadurch ebenfalls positiv auf die Lebensraumvielfalt.

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes würde der Bereich des geplanten Solarparks weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt wären in diesem Falle etwas höher einzustufen.

3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich werden aufgrund der detaillierteren Aussagekraft im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgehandelt.

3.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte im Gemeindegebiet wurden nicht untersucht. Aufgrund des Schreibens der Obersten Baubehörde vom 14.01.2011 ist eine Negativ-Standortanalyse für autobahnahe Flächen (Korridor 110 m) entbehrlich.

3.6 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Als Datengrundlage wurden der rechtskräftige Flächennutzungsplan und vorliegende Fachinformationen verwendet.

3.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein besonderes Monitoring ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

3.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Änderung einer Teilfläche des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in ein Sondergebiet für erneuerbare Energien führt zu minimalen baulichen Eingriffen. Die Modulreihen werden auf Ramm- bzw. Schraubfundamente gesetzt. Geringfügige Versiegelung findet nur im Bereich der Zufahrt statt. Durch die extensive Grünlandnutzung unter den Modulreihen kann sich der Boden regenerieren. Aufgrund der Vorbelastung durch die Kreisstraße, die Bahnlinie und die intensive Landwirtschaft auf der Fläche selbst sowie auf den angrenzenden Feldern sind die Eingriffe insgesamt als gering anzusehen.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf den verschiedenen Schutzgütern zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	Gering
Tiere und Pflanzen	Gering
Boden	Gering
Wasser	Gering
Klima und Luft	Gering
Landschaft	Gering
Kultur- und Sachgüter	Gering

4. Verfahrensvermerk Flächennutzungsplan

Der Gemeinderat Neuburg a. Inn hat in der Sitzung vom 15.10.2018 die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 49 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 15.10.2018 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 15.10.2018 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 21.01.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 21.01.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Neuburg a. Inn hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Flächennutzungsplan in der Fassung vom festgestellt.

Neuburg a. Inn, den.....

.....
Wolfgang Lindmeier, 1. Bürgermeister



Das Landratsamt Passau hat das Deckblatt Nr. 49 zum Flächennutzungsplan mit Bescheid vom AZ Gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Ausgefertigt

Neuburg a. Inn, den.....

.....
Wolfgang Lindmeier, 1. Bürgermeister



Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

Neuburg a. Inn, den.....

.....
Wolfgang Lindmeier, 1. Bürgermeister

